

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 274/3/1993

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
 Tel.Nr.: 0463-536
 Dw.: 30204

Bezug:

.....: 1.1. MRZ. 1993

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

15. März 1993

Z. Beurteilt

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle, Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder;
 Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zu Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschutzerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 8, März 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobernig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 274/3/1993

Auskunfte: **Dr. Glantschnig**
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder; Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
Postfach 65
1014 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Jänner 1993, GZ. 12.690/2-III/2/93, übermittelten Gesetzentwürfen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kindern nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen angestrebte Eröffnung der Möglichkeit eines gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nicht behinderten Schülern aus grundsätzlichen, medizinisch-fachlichen und schulärztlichen Überlegungen zu begrüßen ist. Es wird damit einer Entwicklung Rechnung getragen, die einer Ausgrenzung Behindter aus der Gesellschaft entgegenwirkt und das

Zusammenleben von Menschen in allen Altersstufen unabhängig allfälliger körperlicher oder auch geistiger Defizite erleichtert und fördert und den derzeit manchmal gestörten Umgang in diesen Bereich verbessert.

Deutlicher als mit dem vagen Hinweis in den Erläuterungen zur 15. Novelle zum Schulorganisationsgesetz muß vermerkt werden, daß die Schulerhalter einen erheblichen zusätzlichen Kostenaufwand für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen sowie für das zusätzliche Hilfspersonal für pflegerische Leistungen zu erwarten haben. Nachdem in Kärnten derzeit in den Schulen kaum auf behindertengerechte Bauausführung Bedacht genommen wurde und bislang nur relativ wenige Integrationsversuche praktisch erprobt wurden, wird man aus Gründen der Finanzierbarkeit nur den Weg der Spezialisierung bzw. Sonderausstattung einzelner Volksschulen in Betracht ziehen können. Derartige zusätzliche Aufwendungen setzen allerdings nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes voraus, daß der Bund vor der Einbringung derartiger Gesetzesvorschläge im Nationalrat ernsthaft mit den Finanzausgleichspartnern Verhandlungen über eine gerechte Verteilung der Belastung zu führen hat. Was die in den Erläuternden Bemerkungen erwähnten ca. 4 Millionen Schilling für die besondere Lehrerfortbildung und Sonderpädagogischen Zentren anlangt, erhebt sich die Frage, ob dabei die Vertretungskosten bei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen sowie die Reisekosten der in den Zentren tätig werdenden Lehrern unrealistisch geschätzt wurden oder sogar überhaupt unberücksichtigt geblieben sind.

Zur Novelle zum Schulpflichtgesetz

1. Zur vorgeschlagenen Neuregelung des § 8, in dem für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes für ein Kind durch den Bezirksschulrat eine aufwendiges Verfahren mit mehreren zwingend einzuholenden Gutachten vorgesehen ist, muß festgehalten werden, daß diese Vielfalt von Sachverständigen, die auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sogar in einer mündlichen Verhandlung zu hören sind, die Entscheidungsfindung bei kontroversiellen Gutachten sehr erschweren und kaum nachvollziehbar werden lassen.

Abgesehen davon, daß etwa die Regelungen des § 8 Abs. 1 auf Grund des Umfangs schon sehr schwer verständlich erscheinen, werden darin

an den Bezirksschulrat als Behörde Aufträge erteilt, die eigentlich bereits aus den allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften abzuleiten wäre, wie etwa die Manuduktionspflicht gegenüber den Eltern. Durch ein Weglassen derartiger ausdrücklicher Anordnungen und eine bessere Gliederung der einzelnen Regelungen könnte die Lesbarkeit und Verständlichkeit der gesetzlichen Anordnungen verbessert werden.

2. Für den Fall, daß die Erziehungsberechtigten die Aufnahme ihres behindertern Kindes in eine Volksschule wünschen und keine entsprechende Fördermöglichkeiten an einer Volksschule bestehen, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen könnte, so sieht § 8a Abs. 3 des Entwurfes vor, daß der Bezirksschulrat "unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches zu ergreifen und - im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen - bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen" hat. Allein schon die sehr umständliche sprachliche Fassung machte deutlich, daß man in einen derartigen Fall offensichtlich überfordert ist, eine tragbare Lösung vorzuschlagen. Da auf Grund der Verfassungslage sowie der Bestimmungen des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes bzw. des Kärntner Schulgesetzes mit der Antragsstellung des Bezirksschulrates naturgemäß keinerlei Konsequenzen verbunden sind, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung. Die Möglichkeit zum Besuch einer Volksschule durch Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf wird allein von den personellen Ressourcen der für die Vollziehung des Dienstrechtes zuständigen Landesregierung und von den finanziellen Möglichkeiten der für die Bau- und Einrichtungsmaßnahmen zusätzlichen gesetzlichen Schulerhalter abhängen. Die dabei zu erwartenden Probleme bleiben bei der vorgeschlagenen Regelung gänzlich außer acht.
3. Übergangsbestimmungen zum Schulpflichtgesetz müßten überdies noch klare Regelungen dahingehend enthalten, was mit Kinder geschehen soll, die nach den derzeit geltenden Bestimmungen des § 8 Schulpflichtgesetz bescheidmäßig dazu verpflichtet sind, eine Sonderschule zu besuchen.

Zur 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle

1. Vorausgeschickt werden muß zu diesem Regelungsvorschlag ebenso wie zum Vorschlag einer Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, daß der beabsichtigte Auftrag an die Länder, die Ausführungsbestimmungen zu den gegenständlichen grundsatzgesetzlichen Regelungen mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen, die Fristen und die Zeitabläufe, die dieses vorliegende Gesetzgebungsverfahren und in der Folge das Gesetzgebungsverfahren auf der Landesebene zwingend erfordert, es ausgeschlossenen erscheinen lassen, daß dieser Fristsetzung in der Praxis entsprochen werden könnte. Selbst wenn es dem Bundesgesetzgeber möglich sein sollte, noch im Monat April das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene abzuschließen - was eher unwahrscheinlich erscheint - so kann nicht erwartet werden, daß im verbleibenden Zeitraum auf Landesebene ein Gesetzentwurf einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden könnte und die vorgesehenen Fristen zur Einbringung eines Entwurfes als Regierungsvorlage und zur Behandlung im Landtag eingehalten werden könnte. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, daß auch die Länderparlamente in der Zeit der Sommerschulferien nicht zu Sitzungen zusammentreten.

2. Zum Entwurf wird in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, daß die Anwesenheit von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der Grundschule nicht automatisch den Einsatz zusätzlicher Lehrer nach sich ziehen muß. Neben Art und Ausmaß der Behinderung werden jedenfalls die Schülerzahl und die Schülerzusammensetzung einer Klasse, sowie die pädagogischen Fähigkeiten des Klassenlehrers für einen zusätzlichen Lehrereinsatz zu berücksichtigen sein; vielmehr wäre es Aufgabe des Volksschulklassenlehrers, einem allfälligen sonderpädagogischen Förderungsbedarf zu entsprechen. Wenn man jedoch bedenkt, daß Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 17 Abs. 4 des Entwurfes einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz nach entsprechenden Sonder schullehrplanbestimmungen und auch nach einer anderen Schulstufe als es ihrem Alter entspricht, unterrichtet werden können, dürfte dies vor allem die Volksschullehrer in der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule vor kaum lösbare Probleme stellen, sodaß die in der

- 5 -

Erläuterungen zur 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgenommenen Personalkostenschätzung wohl kaum als realistisch angesehen werden dürfte. Wenn auch der Entwurf der Grundsatzbestimmungen des § 14 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz keinen Rahmen vorsieht unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Volksschulklassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf befinden, niedriger als 30 sein darf - zumahl die Erfahrungen der Schulversuche bewiesen haben, daß eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit keinesfalls von generellen Vorgaben bestimmter Höchst- und Verhältniszahlen abhängt - wird dennoch der im § 9 Abs. 1 der Novelle zum Schulunterrichtsgesetz im Regelfall vorgesehene Anteil von 4 behinderten Kindern in Intergrationsklassen einen gewissen Anhaltspunkt bieten.

Unter Bedachtnahme auf die derzeitige Schulsituation in Kärnten mit ca. 1400 Sonderschülern wird bei den Ausführungsbestimmungen im Kärntner Schulgesetz jedenfalls auf die Vorgabe in den Stellenplanrichtlinien Bedacht genommen werden müssen. Außer acht gelassen werden darf jedenfalls auch nicht der Umstand, daß derzeit in Kärnten viel zu wenige Lehrer mit entsprechender sonderpädagogischer Ausbildung zur Verfügung stehen.

3. Ungeachtet der Verfassungsbestimmungen im § 27a wirft die Bestimmung von Lehrern zu sonderpädagogischen Beratern durch das Kollegium des Bezirksschulrates Probleme im Vollziehungsbereich auf, zumal ja weiterhin, zumindest in Kärnten, die Landesregierung Dienstbehörde bleiben wird. Es ist auch nicht sinnvoll, das "Kollegium des Bezirksschulrates" mit der Auswahl der Lehrer für die sonderpädagogischen Zentren zu befassen.

Zur Novelle zum Schulunterrichtsgesetz

Im Zusammenhang mit § 17 Abs. 4 dieses Entwurfes erhebt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll erscheint, die Schulkonferenz auch darüber entscheiden zu lassen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist.

- 6 -

Gemäß § 49 Abs. 1 des Entwurfes zum Schulunterrichtsgesetz ist nunmehr der Ausschluß eines Schülers auch an allgemein bildenden Pflichtschulen vorgesehen, wenn sein Verhalten eine "dauernde Gefährdung" anderer Schüler darstellt. Eine solche Beurteilung dürfte in der Praxis allerdings auf große Schwierigkeiten stoßen.

Zur Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

Die im § 8 Abs. 2 dieses Entwurfes vorgesehene Regelung von Schulerhaltungsbeiträgen für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf sowie für ausgeschlossene Schüler wird sicherlich auch eine Berücksichtigung der Konsequenzen für den Schülertransport aus den Familienlastenausgleichsgesetz nach sich ziehen müssen.

Darüber hinaus sei noch darauf hingewiesen, daß die beabsichtigte Zusammenführung von behinderten und nicht behinderten Kindern in Integrationsklassen zum gemeinsamen Unterricht auch flankierende dienstrechtliche Regelungen erforderlich machen wird, wie etwa das Ausmaß der Lehrverpflichtung des zusätzlichen sonderpädagogischen Betreuungslehrers aber auch die Frage der Klassenführung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 8. März 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobrovip

